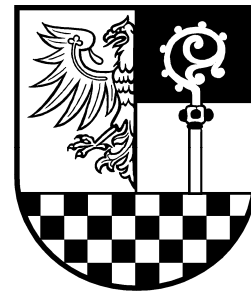


Amtsblatt



für den Landkreis Teltow-Fläming

11. Jahrgang

Luckenwalde, 29. Oktober 2003

Nr. 38

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

Bekanntmachung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) zur 19. Sitzung der Verbandsversammlung am 13. November 2003	Seite 3
Öffentliche Zustellung des Straßenverkehrsamtes des Landkreises Teltow-Fläming	Seite 4
Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung der Neufassung der Zweckverbandssatzung des Wasserver- und Abwasserentsorgungs-Zweckverbandes Region Ludwigsfelde	Seite 5

Herausgeber: Landrat des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde
Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de/kreistag.html> eingesehen werden.

Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint in der Regel dreimal monatlich.
Bezugspreis jährlich 40,00 Euro; bei Bezug durch die Post plus 1,50 € Porto.

Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 2,50 Euro in der Bürgerinformation der Kreisverwaltung, Am Nuthefließ 2, in 14943 Luckenwalde erhältlich und liegen dort zur Einsichtnahme aus.

Amtlicher Teil

Südbrandenburgischer
Abfallzweckverband (SBAZV)

**Bekanntmachung
des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV)**

Am Donnerstag, dem 13. November 2003, um 17:00 Uhr, findet die 19. Sitzung der
Verbandsversammlung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) in der
Geschäftsstelle des SBAZV, Zum Königsgraben 2 in Zossen/OT Dabendorf, statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil der Sitzung

1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und der
Beschlussfähigkeit
2. Beschlussfassung über die Niederschrift der letzten Sitzung
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Bericht zur Arbeit des Vorstandes und zu weiteren wichtigen
Verwaltungsangelegenheiten
5. Beschluss des Wirtschaftsplanes 2004
6. Beschluss der 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Abfällen
durch den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (SBAZV) -
Abfallentsorgungssatzung
7. Beschluss zu den Abfallgebühren

Interessierte Bürger sind herzlich eingeladen.

Zossen, den 24.10.2003

Krain
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Pätzold
Verbandsvorsteher

Kreisverwaltung Teltow-Fläming
Straßenverkehrsamt

Öffentliche Zustellung

Die Ordnungsverfügung des Landkreises Teltow-Fläming, Straßenverkehrsamt, Führerscheinstelle vom 23. Oktober 2003, an Herrn Danny Neumann, wohnhaft gewesen in 14913 Jüterbog, kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt des Herrn Danny Neumann unbekannt ist.

Der Bescheid wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 3. Juni 1952 (BGBl. S. 379) und gemäß § 1 des Brandenburgischen Verwaltungszustellungsgesetzes (Bbg VwZG) vom 18. Oktober 1991 (GVBl. S. 457), beide in der jeweiligen Fassung, zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Kreisverwaltung Teltow-Fläming, Straßenverkehrsamt, Führerscheinstelle Sitz bzw. Dienstgebäude Stubenrauchstraße 26 c, 15806 Zossen, zu den Sprechzeiten

Montag	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	8:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	9:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

oder nach Terminvereinbarung abgeholt werden.

Der Bescheid gilt vier Wochen nach Veröffentlichung als zugestellt.

Luckenwalde, den 23. Oktober 2003

Giesecke
Landrat

Bekannt gemacht am 29. Oktober 2003

Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Teltow-Fläming

2. Änderungssatzung der Neufassung der Zweckverbandssatzung des Wasserver- und Abwasserentsorgungs-Zweckverbandes Region Ludwigsfelde

Auf der Grundlage des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19. Dezember 1991 (GVBl. I S. 682) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.06.1999 (GVBl. I S. 194) beschloss die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserver- und Abwasserentsorgungs-Zweckverband Region Ludwigsfelde (WARL) am 23. Oktober 2003 folgende 2. Änderungssatzung der Zweckverbandssatzung vom 15. Juli 1999 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 16. Februar 2000:

Artikel 1

1. § 1 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Mit Wirkung vom 30.11.2001 bilden die Gemeinden Großbeeren, Groß Schulzendorf, Thyrow mit den Ortsteilen Großbeuthen, Märkisch-Wilmersdorf und Thyrow und die Stadt Ludwigsfelde einen Zweckverband nach den §§ 1 und 4 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG).

2. Hinter § 1 Abs. 1 Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

Mit Wirkung vom 31.12.2001 bilden die Gemeinden Großbeeren, mit Ausnahme des Ortsteils Diedersdorf, Groß Schulzendorf, Thyrow mit den Ortsteilen Großbeuthen, Märkisch-Wilmersdorf und Thyrow und die Stadt Ludwigsfelde einen Zweckverband nach den §§ 1 und 4 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG).

3. Hinter § 1 Abs. 1 Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

Mit Wirkung vom 26.10.2003 bilden die Gemeinde Großbeeren, mit Ausnahme des Ortsteils Diedersdorf, die Stadt Ludwigsfelde und die Stadt Trebbin mit den Ortsteilen Großbeuthen, Märkisch-Wilmersdorf und Thyrow einen Zweckverband nach den §§ 1 und 4 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG).

4. Hinter § 1 Abs. 1 Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

Mit Wirkung vom 01.11.2003 bilden die Gemeinde Großbeeren, mit Ausnahme des Ortsteils Diedersdorf, die Stadt Ludwigsfelde und die Stadt Trebbin mit den Ortsteilen Christinendorf, Großbeuthen, Märkisch-Wilmersdorf und Thyrow einen Zweckverband nach den §§ 1 und 4 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG).

5. § 1 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Der Zweckverband hat im Gebiet seiner Mitgliedsgemeinden, soweit die Gemeinde mit den Ortsteilen entsprechend § 1 Abs. 1 Mitglied ist (Verbandsgebiet), die folgenden Aufgaben:

- a) Die Wasserversorgung gem. § 59 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) vom 13. Juli 1994;
- b) die Abwasserentsorgung gem. §§ 66 u. 68 BbgWG.

6. § 3 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

Die Zahl der in die Verbandsversammlung zu entsendenden Vertreter, entspricht der Anzahl der Stimmen und diese richtet sich nach Zahl der Einwohnerzahl der Mitglieder. Maßgeblich ist die vom zuständigen Einwohnermeldeamt ermittelte Einwohnerzahl per 31.12. des Vorjahres. Für die Gemeinde Großbeeren und die Stadt Trebbin ist die vom zuständigen Einwohnermeldeamt ermittelte Einwohnerzahl für die zum Verbandsgebiet gehörenden Ortsteile zum jeweiligen Stichtag maßgebend. Die Einwohner der nicht dem Verband angehörenden Ortsteile einer Mitgliedsgemeinde werden bei der Berechnung der Einwohner der Mitgliedsgemeinde nicht berücksichtigt.

Die Verbandsmitglieder erhalten für angefangene

- 500 Einwohner eine Stimme, für weitere angefangene
- 1000 Einwohner eine Stimme , für weitere angefangene
- 1500 Einwohner eine Stimme, für weitere angefangene
- 2000 Einwohner eine Stimme und je weitere angefangene
- 3000 Einwohner eine Stimme.

Sofern mehrere Vertreter zu entsenden sind, müssen die sich aus § 50 Abs. 6 GO ergebenden Grundsätze beachtet werden. Jedes Mitglied hat unabhängig von der Anzahl der anwesenden Vertreter soviel Stimmen wie ihnen entsprechend Satz 3 zufallen, wobei die Stimmen eines Verbandsmitgliedes nur einheitlich abgegeben werden können (§ 15 Abs. 2 Satz 4 GKG).

7. § 14 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Für die Berechnung der Umlage wird die Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder ins Verhältnis gesetzt. Maßgeblich ist die vom zuständigen Einwohnermeldeamt ermittelte Einwohnerzahl zum 31.12. des Vorjahres. Für die Gemeinde Großbeeren und die Stadt Trebbin ist die vom zuständigen Einwohnermeldeamt ermittelte Einwohnerzahl für die dem Verbandsgebiet entsprechenden Ortsteile zum jeweiligen Stichtag maßgebend. Die Einwohner der nicht dem Verband angehörenden Ortsteile einer Mitgliedsgemeinde werden bei der Berechnung der Einwohner der Mitgliedsgemeinde nicht berücksichtigt.

8. § 16 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Satzungen des Zweckverbandes werden vom Vorstandsvorsteher mit ihrem vollen Wortlaut im „Amtsblatt für den Wasserver- und Abwasserentsorgungs-Zweckverband Region Ludwigsfelde - WARL“ bekannt gemacht.

Artikel 2

Artikel 1 Nr. 1 tritt am 30.11.2001 in Kraft.

Artikel 1 Nr. 2 tritt am 31.12.2001 in Kraft.

Artikel 1 Nr. 3 tritt am 26.10.2003 in Kraft.

Artikel 1 Nr. 4 tritt am 01.11.2003 in Kraft.

Alle übrigen Änderungen treten am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming in Kraft.

Ludwigsfelde, den 23. Oktober 2003

Aethner
Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasserver- und Abwasserentsorgungs-Zweckverbandes Region Ludwigsfelde wird hiermit gemäß § 20 Abs. 6 i.V.m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg öffentlich bekannt gemacht.

Luckenwalde, den 28.10.2003

Giesecke
Landrat